



Prof. Dr. Manfred Hunkemöller

Wie vor 100 Jahren ...

von Prof. Dr. Manfred Hunkemöller, ISM International School of Management

Zu Zeiten der Konkursordnung passte das Gesamtsystem aus Richtern, Rechtspflegern und Konkursverwaltern noch zusammen. Es gab keine Bewerberflut; der »closed shop« funktionierte prima. Doch die gute alte Zeit wurde mit Einführung der InsO jäh beendet. Denn da hatte der Gesetzgeber ein modernes Insolvenzrecht für Unternehmen verabschiedet, das so attraktiv war, dass sich fortan viele Anwälte in seinen Bann gezogen fühlten. Dabei hatte er jedoch völlig übersehen, dass ein innovatives, an betriebswirtschaftlichen Erfolgskomponenten orientiertes Recht auch eine dementsprechende Justizverwaltung erfordert.

Die Richter und Rechtspfleger sind heute Opfer einer tradierten Festlegung von Zuständigkeiten. Bei der Reform des Insolvenzrechts hat der Gesetzgeber nicht bedacht, auch die Justiz modernisieren zu müssen. In den vergangenen hundert Jahren hat sich dort organisatorisch nur wenig geändert.

Die Insolvenzabteilungen der Gerichte sind in qualitativer und quantitativer Hinsicht den heutigen Anforderungen nicht mehr gewachsen, was von deren Seite offen zugegeben wird. Sie bemängeln – zu Recht – eine der Aufgabe entsprechende Aus- und Fortbildung und eine adäquate sachliche Ausstattung. Engagierte Mitarbeiter der Justiz beschaffen sich heute Literatur auf eigene Kosten – ein unhaltbarer Zustand. Auch die Zusammenarbeit zwischen Richtern und Rechtspflegern wird nach eigenem Bekunden bemängelt.

Die Rechtspfleger hingegen sind mit ihrer Ausbildung zwar die Stütze der In-

solvenzabteilungen – sozusagen die Papierbewältigungsmaschine – bei anspruchsvollen Unternehmensinsolvenzen teilweise aber völlig überfordert.

»Da prüft ein junger Rechtspfleger meine Schlussrechnung und kritisiert die entstandenen Kosten, ohne sich auch nur einmal mit dem komplizierten und aufwändigen Verfahren befasst zu haben«, so ein sichtlich verärgertes Verwalter. »Dass ich hier 80 Prozent der Arbeitsplätze gerettet habe, scheint da keinen zu interessieren. Wenn ich mich aber beschwere, bekomme ich aber eventuell kein neues Verfahren – also halte ich die Klappe.«

Im Gegensatz zu den Insolvenzgerichten rüsten die Verwalter auf. Wirtschaftliche Fachkompetenz durch zusätzliche Examina (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, zusätzliches BWL-Studium), Zertifizierungen, Ratings, Publikationen, Symposien, Arbeitskreise etc.

Zum Glück gibt es eine kleine Anzahl von Richtern und Rechtspflegern, die trotz allem mit Engagement tätig sind. Sie orientieren sich jedoch vornehmlich nach außen; eine innere Reform der Gerichtsbarkeit erreichen sie damit offensichtlich nicht. Zu schwerfällig ist der Justizapparat – Veränderungen dauern dort Jahrzehnte. Es ist inzwischen eine Situation entstanden, die ein Kongressteilnehmer jüngst plakativ mit den Worten beschrieb: »Vorne Porsche, hinten Trabi !«

Daher sollte grundsätzlich die Frage erlaubt sein und diskutiert werden, ob die Zuständigkeit für Insolvenzsachen nicht partiell auf andere Institutionen

übertragen werden sollte.

Warum sollen sich weiterhin der Amtsrichter mit den umstrittenen »Auswahllisten« auseinandersetzen und die Rechtspfleger Papierberge wälzen? Warum kann nicht über innovative Formen der effizienteren Verfahrensbewältigung nachgedacht und die Justiz von betriebswirtschaftlichen Inhalten entlastet werden?

Man könnte beispielsweise die örtlichen IHK bzw. den DIHK bei Konzerninsolvenzen in den Prozess einbinden. In diesen Institutionen ist betriebswirtschaftlicher Sachverstand gepaart mit Branchenkompetenz vorhanden.

Im Rahmen interdisziplinärer Gremien, über deren Zusammensetzung, konkrete Aufgabenstellung und Sanktionsmöglichkeiten man diskutieren muss, könnte die konkrete Verwalterbestellung einschließlich der Anhörung der Verfahrensbeteiligten erfolgen und auch die laufende, betriebswirtschaftliche Verfahrensüberwachung sichergestellt werden. Hierdurch erhalten diese einen tiefer gehenden Eindruck von der (betriebswirtschaftlichen) Qualität und der besonderen Sachkunde des Verwalters. Erfolgreiche Leistungen der Insolvenzverwalter unter Berücksichtigung der verfahrensindividuellen Limitationen würden wieder wahrgenommen und durch erneute Bestellung gewürdigt. Ergänzend würde die Gläubigerautonomie mit Leben erfüllt.

Die Gerichte würden sich wieder auf die Bearbeitung der juristischen Materien einer Insolvenz beschränken. Da sind sie zu Hause, und das seit mehr als 100 Jahren. «